

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (259 der Beilagen): Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche.

Die Republik Österreich hat durch Abschluß des Staatsvertrages auch Verpflichtungen gegenüber den Religionsgemeinschaften übernommen. In den letzten Jahren sind durch gesetzliche Maßnahmen schon provisorische Lösungen für laufende Zuwendungen an die christlichen Kirchen getroffen worden, wobei die altkatholische Kirche jährlich 0,3 Millionen Schilling als Vorschüsse für eine endgültige Regelung erhielt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nun die finanziellen Leistungen an die altkatholische Kirche geregelt werden. Die jährlichen finanziellen Leistungen sollen, wie schon bisher provisorisch, 300.000 S betragen. Diese Summe setzt sich zusammen aus einem fixen Betrag von 150.000 S und dem Gegenwert der Bezüge für vier Kirchenbedienstete, wobei auch hier ein bestimmter Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wurde.

Mit dieser gesetzlichen Regelung der finanziellen Leistungen soll das Recht der altkatholischen Kirche, weiterhin Kirchenbeiträge einzuhoben, in keiner Weise berührt werden. Zu erwähnen wäre noch, daß der altkatholischen Kirche schon vor 1938 alljährlich Staatszuschüsse gewährt wurden. Diese Leistungen wurden aber dann auf Grund des Kirchenbeitragsgesetzes eingestellt.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1960 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Neugebauer und Mark sowie der Bundesminister für Unterricht Doktor Drimmel beteiligten, unverändert angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (259 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Oktober 1960

Harwalik
Berichterstatter

Dr. Dipl.-Ing. Weiß
Obmann